

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Rahmenvertrag Tief- und Straßenbau 2023	Seite 1
II. Öffentliche Zustellung – Zwangsweise Stilllegung KFZ SP-TJ 35	Seite 4
III. Vollzug des BauGB - Bebauungsplan Nr. 56a „Pfaffengasse, 1. Änderung und Erweiterung“	Seite 4
IV. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Frühjahrsmesse 2023	Seite 6
V. Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung Markttage 2023	Seite 9
VI. Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage 2023	Seite 10
VII. Öffentliche Bekanntgabe über die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen	Seite 12
VIII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 21.04.2023	Seite 13

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Rahmenvertrag Tief- und Straßenbau 2023
Vergabenummer **SSPE-2023-0017**

- a) Stadtverwaltung Speyer
- Vergabestelle -
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 26 28
Fax (0 62 32) 14 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Stadtgebiet Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:
Ausbesserung und Reparaturen, einschließlich der Beseitigung von Gefahrenstellen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Speyer (näheres siehe LV).
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Arbeiten: 01.05.2023
Ende der Arbeiten: 31.10.2023

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

- j) Nebenangebote: Nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote: Nicht zugelassen.
- l) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt unter:

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-187122373f4-164b73ee9acb2d49&Category=InvitationToTender>

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.

- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a);
bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
Abgabe der Angebote bis 19.04.2023, 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 17.05.2023
- p) Schriftliche Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterium: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:
Mittwoch, 19. April 2023, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:
Sicherheit für die Vertragserfüllung: keine
Sicherheit für Mängelansprüche: 3 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und Vergabeunterlagen sowie Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 - Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei!

Der Nachweis der Eignung ist entweder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen (PQ Verzeichnis) oder durch das ausgefüllte Formblatt 124 zu erbringen. Im Rahmen des Formblatts 124, das mit dem Angebot einzureichen ist, werden folgende Angaben in Form von Eigenerklärungen mit dem Angebot abverlangt:

- Angaben zum Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschl. Geschäftsjahre
- Eigenerklärung zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Eigenerklärung zu vorhandenen Arbeitskräften für die Ausführung der Leistung
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
- Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben u. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise über die Ausführung vergleichbarer Leistungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Kalenderjahren
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse**)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen *)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes *)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft *)

*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

**) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124, das den Vergabeunterlagen beiliegt.

Die im VHB Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 3

sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 45 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

bzw. Vergabepflichtstelle beim
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

(Näheres zur Vergabepflichtstelle ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.)

FB 1-110

II. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Elena Parse, zuletzt wohnhaft Wilhelmshöher Straße 100a, 60389 Frankfurt am Main, wird hiermit die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-TJ 35 untersagt. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 06.03.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

III. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan Nr. 056 A „Pfaffengasse, 1. Änderung und Erweiterung“ hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 09.02.2023 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll in seinem Geltungsbereich den bisher bestehenden Bebauungsplan Nr. 056 „Pfaffengasse“ ersetzen. Für den Bereich zwischen Maximilianstraße und Kleiner Pfaffengasse wird erstmals ein Bebauungsplan erstellt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 4

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 056 „Pfaffengasse“ soll insbesondere den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung getragen werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Ziel der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist, das Welterbe zu schützen, die langfristige bauliche Entwicklung zu steuern und störende Entwicklungen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Aufnahme in die Liste zum Weltkulturerbe und der Einrichtung einer Pufferzone soll auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die hierzu erforderlichen Kriterien sind erfüllt.

Der o. g. Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen, Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung, Maximilianstraße 100, Zimmer 303, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Bebauungsplan Auskunft gegeben.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Speyer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß GemO

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023



Bebauungsplan Nr. 056 A, „Pfaffengasse, 1. Änderung und Erweiterung“, Abgrenzung des Geltungsbereichs, © Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – 2022 und eigene Darstellung, o. M.

FB 5-520

IV. Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung Frühjahrsmesse

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Frühjahrsmesse in Speyer ist es in der Zeit von

Donnerstag, 06. April 2022, 14.00 Uhr, bis
Montag, 24. April 2022, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltinge Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße - Bundesstraße 39 - bis zum Rhein
- im Osten: Rhein



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee und Eselsdamm bis zur Einmündung Schiffergasse
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfehlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmels-gasse, Kleine Himmels-gasse bis Große Himmels-gasse, Große Himmels-gasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße B 39.

Dabei sind die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Frühjahrsmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Frühjahrs-messen in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, vor allem auf dem Festplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen war. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Frühjahrsmesse und die dort ausgeführten Hunde.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.
Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann bei Veranstaltungen wie der Frühjahrsmesse und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden.

Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrern vermeiden.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten - muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringere einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.



Stadt Speyer

110/Mü

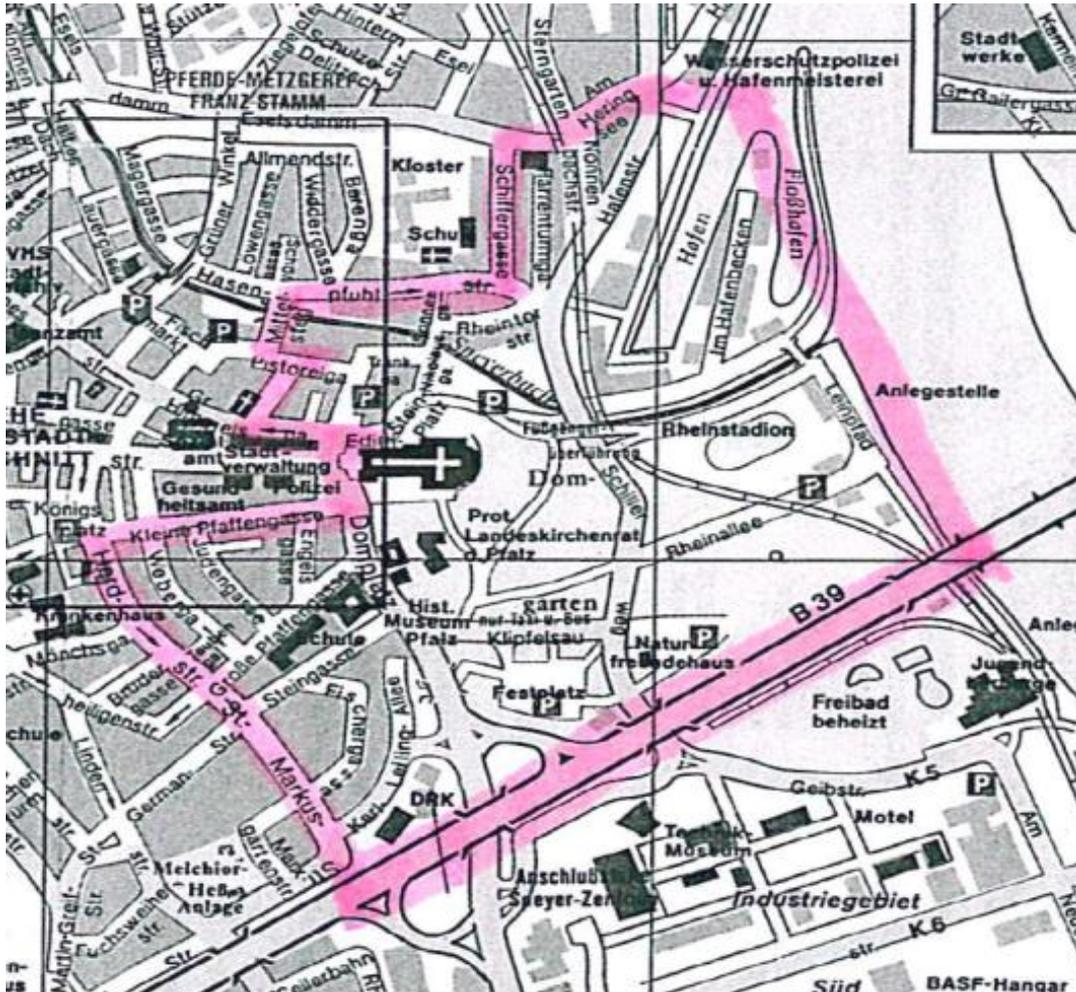
Amtsblatt 31.03.2023

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 29. März 2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan – Abgrenzung



FB 2-210

V. Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung von Marktsonntagen 2023

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Speyer an den folgenden Tagen:

11.06.2023
25.06.2023
27.08.2023



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 9

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Märkte, Messen und Ausstellungen (LMAMG) vom 3. April 2014 wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet der Stadt Speyer dürfen an den oben genannten Sonntagen auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

§ 2

An den Marktsonntagen können mehrere Märkte nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG in der Stadt Speyer festgesetzt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden nach § 20 LMAMG geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 21.03.2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

VI. Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 16.04.2023, 21.05.2023 und 17.09.2023

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 22.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen an den Sonntagen 16.04.2023 anlässlich der Frühjahrsmesse, 21.05.2023 anlässlich der Ausstellung Energie der Zukunft und 17.09.2023 anlässlich des Bauernmarkts in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Das räumliche Umfeld umfasst den engeren Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 10

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet.

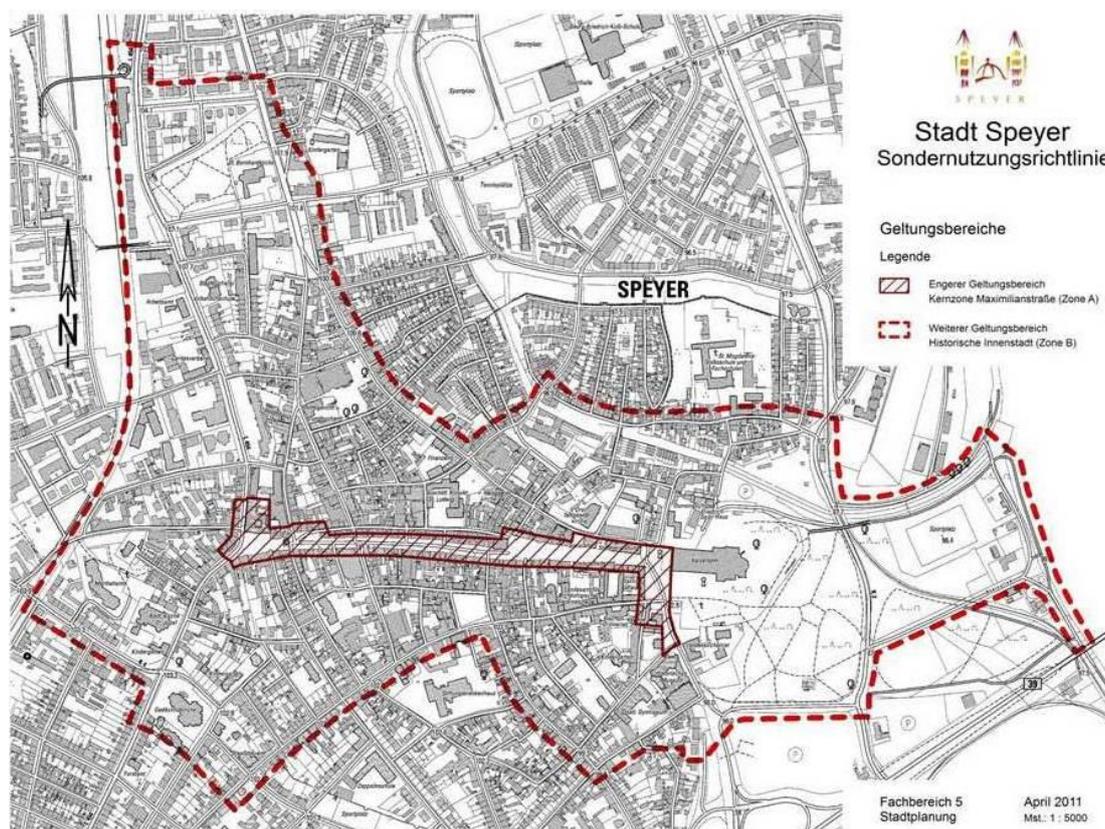
Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2319) in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 21.03.2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



FB 2-210



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 11

VII. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flurstücke 5275/71, 5275/90 und 5288 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 28.03.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 31.03.2023 bis 15.05.2023 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift nachfolgend) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Zum Weidentor 19
67346 Speyer



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Warmes Wasser doppelt so teuer?!

Heißes Wasser aus dem Hahn ohne zu Warten und rund um die Uhr – die Zirkulation macht's möglich. Dieser Luxus kostet allerdings Geld. Denn in zentralen Trinkwassersystemen verbraucht man für die ständige Bereithaltung von warmem Wasser unter Umständen mehr Energie als für die Erwärmung des tatsächlich gezapften Wassers gebraucht wird.

Bei einer zentralen Warmwasserversorgung wird das warme Wasser über mehrere Meter Rohrleitungen vom Heizungskeller bis zum Bad oder in die Küche transportiert. Auch wenn die Rohre gut gedämmt sind, geht immer etwas Wärme verloren und das Wasser kühlt ab, so dass es eine gewisse Zeit dauert bis die gewünschte Temperatur wirklich an der Zapfstelle ankommt. Deshalb ist in vielen Häusern eine Zirkulationspumpe installiert. Sie pumpt das heiße Wasser auch bei geschlossenem Hahn ständig durchs Haus. Dreht man den Hahn auf, ist sehr schnell heißes Wasser da. Der Nachteil ist, dass die ständig heißen Leitungsrohre viel Wärme verlieren.

Mit einer Zeitschaltuhr kann man die Laufzeit der Pumpe auf die Zeiten beschränken, in denen warmes Wasser benötigt wird. Dadurch werden die Verluste schon mal auf rund sechs Stunden am Tag reduziert.

Eine Zirkulationspumpensteuerung ist noch effizienter. Sie schaltet die Zirkulationspumpe bedarfsgerecht nur dann ein, wenn warmes Wasser benötigt wird. Ein Temperaturfühler an der Warmwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Speichers gibt der Steuerung ein Signal, wenn der Warmwasserhahn aufgedreht wird. Je nach Größe des Gebäudes müssen aber Hygienevorschriften beachtet werden.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 21.04.2023 von 09.00 bis 13.30 Uhr** Sprechstunde **in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche **sind kostenlos**. Anmeldung unter 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 31.03.2023

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 31.03.2023

Seite 13